

# Beschlussvorlage 2019/0685



---

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

---

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	12.06.2019	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	25.06.2019	Entscheidung	öffentlich

---

## Betreff

Änderung FERS Förderprogramm für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen

---

## Sachverhalt:

In Nr. 5.3.3 vom FERS ist eine 6 – Monatsfrist nach Gesamtauszahlung des Förderkredits zur Antragstellung festgelegt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Frist vom Antragsteller i. d. R. nicht eingehalten werden kann. Die Nrn. 1.2 und 5.3.3 vom FERS sollte wie folgt geändert werden:

## 1.2. Anträge

Ein Förderantrag muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Maßnahme gilt mit Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung als abgeschlossen. ~~Bei Neubauten ist der Förderantrag innerhalb von 6 Monaten nach Abruf des Kredites bei der KfW zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Schreibens der KfW über die Kreditauszahlung.~~ Bei Neubauten gelten die Regularien gemäß 5.3.3. Für die beantragten Zuschüsse gelten immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen.

## 5.3.3. Antragstellung

Die Antragstellung für energieeffizientes Bauen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.3 vollständig ausgefüllt
- Kopie des KfW-Kreditvertrages der Hausbank
- ~~- Kopie aller, ggf. entsprechend der KfW geforderten und geprüften, Rechnungen der Maßnahme~~
- ~~- Dokumentation mit Bildern~~
- Bestätigung über die Auszahlung des gesamten KfW-Kreditbetrages der Hausbank
- Bestätigung nach Durchführung, Energieeffizientes Bauen (Programm 153)
- Kopie des Energieausweises
- Bei feuertechnischen Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters (Hinweis: Wärmepumpen benötigen keinen Abnahmebescheid)

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der Bestätigung nach Durchführung, Energieeffizientes Bauen (Programm 153) bei der KfW gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Bestätigung nach Durchführung (Bitte beachten Sie unseren Hinweis unter 1.2).

Bei vorgenannten Änderungen handelt es sich um reine organisatorische Maßnahmen zum Vollzug von FERS, welche an den Fördergrundsätzen nichts ändert. Die Verwaltung schlägt vor, diese organisatorischen Änderungen künftig in die Verantwortung des Bürgermeisters zu übertragen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

- 1) Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung des Förderprogramms **Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen (FERS)** in der vorgelegten Form zu.
- 2) Der Marktgemeinderat überträgt die Zuständigkeit für organisatorische Änderungen bei FERS auf den Ersten Bürgermeister, Grundsatzentscheidungen bleiben dem Marktgemeinderat vorbehalten.